

# Bekanntmachung

der Regierungspräsidien Freiburg und Stuttgart über die Durchführung  
der Zwischenprüfung 2024 im Beruf Winzer/Winzerin  
vom 24. Oktober 2023

Die Regierungspräsidien Freiburg und Stuttgart führen im Frühjahr 2024 Zwischenprüfungen im Beruf Winzer/Winzerin durch. Die Anmeldefristen und Prüfungstermine werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Für die Zwischenprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin vom 03. Februar 1997 sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 22. November 2019, Az.: 28-8410.00.

Die Zwischenprüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Prüfungsteil und erstreckt sich auf die im § 8 Abs. 2 der Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Kenntnisse.

An der Zwischenprüfung haben Auszubildende teilzunehmen, die bei einer dreijährigen Ausbildungszeit im Sommer/Herbst 2022 und bei einer zweijährigen Ausbildungszeit im Sommer/Herbst 2023 die Ausbildung begonnen haben. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung.

Die **Anmeldung zur Zwischenprüfung** ist bis spätestens

**Freitag, den 15. Dezember 2023**

beim zuständigen Ausbildungsberater am Landratsamt, Untere Landwirtschaftsbehörde, unter Verwendung des dort erhältlichen Anmeldeformulars einzureichen.

Mit der Anmeldung ist die nach § 35 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes erforderliche ärztliche Bescheinigung über die erfolgte erste Nachuntersuchung nach § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorzulegen.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist direkt beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Der **schriftliche Teil** findet landeseinheitlich am **Mittwoch, den 06. März 2024** an den Landwirtschaftlichen Berufsschulen in Freiburg und Heilbronn statt.

Der **praktische Teil** wird **im März 2024** auf Weinbaubetrieben abgenommen.

Zum praktischen Prüfungsteil ist der bis zu diesem Zeitpunkt geführte und vom Ausbilder unterschriebene Ausbildungsnachweis mitzubringen.

# Bekanntmachung

der Regierungspräsidien Freiburg und Stuttgart über die Durchführung  
der Abschlussprüfung 2024 im Beruf Winzer/Winzerin  
vom 24. Oktober 2023

Die Regierungspräsidien Freiburg und Stuttgart führen im Sommer 2024 Abschlussprüfungen im Beruf Winzer/Winzerin durch. Die Anmeldefristen und Prüfungstermine werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Für die Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin vom 03. Februar 1997, die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 17.11.2008 sowie die Verwaltungsvorschrift des MLR über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 22. November 2019, Az.: 28-8410.00.

Die **Anmeldung zur Abschlussprüfung** ist bis spätestens

**Freitag, den 09. Februar 2024**

beim zuständigen Ausbildungsberater am Landratsamt, Untere Landwirtschaftsbehörde, unter Verwendung des dort erhältlichen Anmeldeformulars einschließlich der darin genannten Unterlagen einzureichen.

Zur Abschlussprüfung wird nach Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zugelassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

In besonderen Fällen wird auch zugelassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf Winzer/Winzerin tätig war.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist direkt beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Der **schriftliche Prüfungsteil** findet landeseinheitlich am **14. und 15. Mai 2024** an den Landwirtschaftlichen Berufsschulen in Freiburg und Heilbronn statt.

Der **praktisch-mündliche Prüfungsteil** wird **im Juli und August 2024** auf Weinbaubetrieben abgenommen.